

Europäische Kommission

Grundsatzfragen
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
gahlen@dgrv.de18. Dezember 2020
Ga/TK**Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission für einen delegierten Rechtsakt der ersten beiden Umweltziele der Taxonomie-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mit großem Interesse den Entwurf eines delegierten Rechtsakts der ersten beiden Umweltziele der Taxonomie-Verordnung zur Kenntnis genommen und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.330 Genossenschaften mit ca. 900.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit jeher im Genossenschaftssektor verankert. Genossenschaften sind solide und nachhaltige Unternehmen. Sie fördern ihre Mitglieder und sind nicht wie Kapitalgesellschaften an der Maximierung von Dividenden oder Kapitalinteressen orientiert. Dies führt zu seriösen und bodenständigen Geschäftsmodellen von Genossenschaften. Aufgrund der im Genossenschaftsgesetz verankerten Mitgliederperspektive unterstützen die Genossenschaften die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ausdrücklich.

Aus unserer Sicht sind in diesem Zusammenhang die im Folgenden genannten Aspekte besonders hervorzuheben.

Nachhaltigkeit in der Land- und Agrarwirtschaft wird insbesondere durch das Fachrecht auf europäischer und nationaler Ebene hinreichend definiert

Die Land- und Agrarwirtschaft arbeitet in einer Weise in und mit der Natur wie keine andere Branche, was dazu geführt hat, dass bereits umfangreiche gesetzliche Regelungen für den Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Gesetze auf europäischer und nationaler Ebene geschaffen wurden. Das landwirtschaftliche Fachrecht ist der Maßstab für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung. Maßstab für die Bewertung der Nachhaltigkeit muss daher ausschließlich das Fachrecht, sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene, bleiben. Deshalb muss bei der Ausgestaltung der delegierten Rechtsakte für die Taxonomie-Verordnung bei der Finanzierung von Investitionen in die Landwirtschaft zwingend ein Gleichklang mit den strengen Regelungen der gemeinsamen EU-Agrarpolitik bzw. des Fachrechts erfolgen, denn nur so können schlanke und praxistaugliche Regelungen für die Land- und Agrarwirtschaft geschaffen werden. Berechtigte Forderungen an die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit in der Land- und Agrarwirtschaft müssen durch Anpassungen im Fachrecht erfolgen.

Die vorgeschlagenen Nachhaltigkeitspläne für landwirtschaftliche Betriebe („Farm Sustainability Management Plan“) sowie die jährlichen Berichte und Ziele führen zu einem vollkommen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand und sind damit nicht umsetzbar. Hier sollte unbedingt das für die GAP bestehende Berichtssystem verwendet werden. Zudem ist für landwirtschaftliche Betriebe die in den Plänen geforderte Treibhausgasberechnung für fünf Jahre rückwirkend und zur Abschätzung von zukünftigen Emissionen nicht zu leisten, da die Emissionen in der Landwirtschaft (anders als bei der Verbrennung fossiler Energien) natürlichen jährlichen und regionalen Schwankungen unterliegen. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Emissionserfassung selbst für Staaten eine komplizierte Angelegenheit darstellt.

Weiter wird in Anhang I unter "do not significant harm" bei Punkt 5 gefordert, dass landwirtschaftliche Betriebe nur noch Pflanzenschutzmittel verwenden, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 (und damit für den Ökolandbau) zugelassen sind. Dies bedeutet, dass nur ökologische Betriebe als nachhaltig gelten und im Rahmen einer nachhaltigen Finanzierung förderfähig sind, was aus unserer Sicht in dieser Pauschalität nicht akzeptabel ist und die einzelbetriebliche Nachhaltigkeit ignoriert. Weitergehend wäre damit ein Zwang hin zum Ökolandbau verbunden, völlig ungeachtet der Absatz- und Marktchancen.

In Bezug auf die Bodenbewirtschaftung sieht der delegierte Rechtsakt vor, dass mechanische Unkrautbekämpfung mit wendender Bodenbearbeitung in Reihenkulturen nicht angewendet werden darf. Wir weisen darauf hin, dass diese Bestimmung den Einsatz von Pestiziden erhöhen kann und damit den Zielen und Grundsätzen einer integrierten Schädlings- und Unkrautbekämpfung widerspricht und zu einem Konflikt mit den "do not significant harm" -Zielen führt.

Realitätsferne Anforderungen an die Forstwirtschaft

Nachhaltige Finanzierungen in der Forstwirtschaft dürfen sich nicht auf Stilllegungen von Wäldern beschränken, sondern sollten Anreize für die Verwendung von Holzprodukten als Ersatz für fossile Materialien und Energieressourcen schaffen, um den Übergang zur Bioökonomie zu fördern und nicht auszubremsen.

Was den Waldbewirtschaftungsplan in Anhang I in Nummer 1.5, 1.6 und 1.7 betrifft (besonders die Erstellung von Treibhausgasabschätzungen und Szenarien), so ist die Erstellung und Verwaltung solcher Pläne sehr komplex und kostspielig, insbesondere für kleine Waldbesitzer – daher sollte ein Verweis auf nationale Rechtsvorschriften ausreichend sein

Die "Klimanutzenanalyse" gemäß Anhang I Nummer 2 sowie der Nachweis einer "Netto-CO₂-Bilanz oder -Einsparung/-verringerung" über einen 20-jährigen Zeitraum in Anhang II Nummer 1.7 sind in Wäldern praktisch unmöglich und nicht sinnvoll, da kein einziger Förster in der Lage ist, THG-Emissionsszenarien (Basis- und Investitionsszenario) für die nächsten 20 Jahre zu berechnen. Darüber hinaus scheint der Wert "20 Jahre" für eine THG-Bilanz völlig willkürlich und kurzsichtig gewählt zu sein, da Wälder und Bäume über Jahrzehnte bis Jahrhunderte wachsen.

Soziale und wirtschaftliche Dimension bei Immobilien berücksichtigen

Immobilieigentümer haben bereits erhebliche Investitionen zur Minderung der CO₂-Emissionen getätigt. Die politischen Ziele sind nun aber so anspruchsvoll geworden, dass die Klimaziele nur durch weitere deutlich höhere Investitionen erreicht werden können. Dafür sind verlässliche Rahmenbedingungen notwendig. Es sind erhebliche Probleme zu lösen, die nicht zu Lasten der sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit gehen dürfen.

Eine Orientierung am Primärenergiebedarf halten wir für nicht sachgerecht, vielmehr sollte Zielsetzung die Verringerung von CO₂-Emissionen sein. Dieses Ziel würde sich auch mit Erwägungsgrund 23 des Verordnungsentwurfs decken, in der es bei den Maßnahmen um die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen und den eingebetteten Kohlenstoff geht ("Those technical screening criteria should be based on the potential impact of those activities, on the energy performance of buildings and on related greenhouse gas emissions and embedded carbon").

Sharing-Modelle berücksichtigen

In Kapitel 6 Transport werden vor allem die "klassischen" Mobilitätsarten (z.B. Auto, Zug, Schifffahrt) betrachtet. Moderne Mobilitätsprojekte aller Art, wie z.B. Sharing-Modelle, werden hingegen nicht erwähnt. Wir empfehlen diese ebenfalls zu berücksichtigen, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

Zu enge Begrenzung der zulässigen Energiespeicher

Im Kapitel 4.10 Energiespeicher wird nur auf Pumpspeicherkraftwerke abgestellt. Hier sollten auch zusätzlich Batteriespeicher aufgeführt werden, die nicht aus Lithium hergestellt werden. Beispielsweise sind hier Technologien auf dem Vormarsch wie Redox Flow Batterien auf Vanadiumbasis.

Der bürokratische Aufwand zur Umsetzung der Regelungen zu Sustainable Finance muss auf ein Minimum reduziert werden

Die aktuelle vorliegende Entwurfsfassung ist sehr umfangreich und so komplex, dass zu befürchten ist, dass die Umsetzung insbesondere bei kleinen und mittelgroßen genossenschaftlichen Unternehmen nicht ohne Hinzuziehung von (Nachhaltigkeits-)Beratern möglich sein wird. Daher fordern wir eine Konzentration auf wesentliche Aspekte.

Die Genossenschaften sind bereit, über ihre nachhaltige Wirtschaftsweise auch bei Fragen zur Finanzierung Auskunft zu geben. Zusätzliche Prüfungs- und Dokumentationspflichten sind jedoch nicht erforderlich, da in der Regel bereits vorliegende Dokumente z.B. über die Einhaltung des geltenden Fachrechtes oder aber die Teilnahme an freiwilligen ökologischen Maßnahmen hinreichend sind (z.B. Cross-Compliance Bescheinigungen, Förderbescheide über die Teilnahme an Agrarumweltprogrammen, Nachhaltigkeitskennzahlen im vor- und nachgelagerten Sektor) und somit auch leicht überprüfbar.

Im Hinblick auf den kurzen Umsetzungszeitraum sollte der delegierte Rechtsakt auf das Neukreditgeschäft ab dem 1. Januar 2022 beschränkt sein. Das Altgeschäft sollte hiervon vollständig ausgenommen werden, auch um bestehende Finanzierungen und Anschlussfinanzierungen gerade in der Corona-Krise nicht zu gefährden.

Weiter sollte auch ein stärkerer Fokus auf den Verwendungszweck der Mittel gerichtet werden, um konkrete Projekte zum Klimaschutz gezielter fördern zu können.

Des Weiteren plädieren wir für die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze, so dass beispielsweise Finanzierungen erst ab einer gewissen Größe überhaupt diesen Anforderungen unterliegen, um den bürokratischen Aufwand insbesondere für kleine und mittelgroße genossenschaftliche Unternehmen zu minimieren.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dr. Eckhard Ott

gez.

i. V. Dieter Gahlen